

Anlage zur Bauleitplanung
1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 4
der Gemeinde Traventhal

Anlage 11

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Traventhal
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /17.08.2018
Mein Zeichen: IV 623 - 45903/2018
Meine Nachricht vom: /

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49 431 988-6-141851

durch den Landrat des Kreises Segeberg

29. Oktober 2018

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Segeberg
- Bauleitplanung -
23795 Bad Segeberg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292)

- **1. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Traventhal, Kreis Segeberg**

Planungsanzeige vom 17.08.2018

Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 22.08.2018

Sehr geehrter Herr Bardowicks,

mit Schreiben vom 22.08.2018 zeigen Sie die Planungsabsicht die Gemeinde Traventhal an, auf „Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen westlich und östlich der Traventhaler Straße (K 11)“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der „Trave-Landwerke – Angewandte Sektorenkopplung“ zu schaffen. Geplant ist eine integrierte Strom- und Wärmeherzeugung aus Solarthermie, Windenergie und Strohenergie.

Aus Sicht der **Landesplanung** wird zu den o. g. Bauleitplanungen zunächst wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie.

Die Flächen, auf denen die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) schaffen will, sind im 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung enthalten. Gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet spricht bei der südlichen Fläche vor allem die zu geringe Größe nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien. Bei der nördlichen Fläche mit der Potenzialflächen-Nr. SEG_036 wäre nach dem Plankonzept zum 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie, ein Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung, die dem Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB zuzuordnen ist, einzuhalten. Dieser Abstand soll immer dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Potenzialflächen handelt, die noch nicht mit WEA bebaut sind. Hinzu kommt, dass die für WEA vorgesehene Fläche innerhalb eines Kernbereiches der von der Landesplanung ermittelten charakteristischen Landschaftsräume liegt. Auf die Abwägung im Datenblatt zur Potenzialfläche SEG_036 wird ergänzend verwiesen.

Die Gemeinde nimmt in ihrer Planungsanzeige auf diese Belange Bezug und stellt zutreffend fest, dass § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG auf Bauleitplanungen der Gemeinden nicht direkt anwendbar ist. Die Landesplanung weist jedoch darauf hin, dass eine Bauleitplanung mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA geschaffen werden sollen, nur zustimmungsfähig ist, wenn für WEA im Geltungsbereich eine Ausnahme nach § 18a LaplaG in Betracht kommt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Traventhal erweist sich folglich als nicht vollzugsfähig und damit als nicht erforderlich nach § 1 Abs. 3 BauGB. Ergänzend verweise ich auf das Rundschreiben der Landesplanung vom 04.08.2016, welches ich als Anlage beifüge.

Die Planung steht also im Ergebnis hinsichtlich der geplanten Windenergieanlagen nicht im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

Bei unveränderter Ausgangslage im Hinblick auf die Regionalplanung und die Planungsabsichten der Gemeinde behält sich die Landesplanung für die weiteren Verfahrensschritte vor, zu prüfen, ob für die Planungen der Gemeinde, auf Ihrem Gebiet die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA schaffen zu wollen, ggf. eine befristete Untersagung gem. § 12 Abs. 2 ROG ausgesprochen werden muss.

Der Gemeinde steht es unabhängig davon frei, ihre Argumente – insbesondere auch neue Aspekte – für die Ausweisung eines Vorranggebietes auf ihrem Gebiet im Rahmen der vom 04.09.2018 bis zum 03.01.2019 stattfindenden Anhörung zum zweiten Planentwurf einzubringen.

Auf die Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 22.08.2018 weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Neben Windenergieanlagen beinhaltet die Planung auch bauliche Anlagen für Energieerzeugung und -speicherung westlich und östlich der Traventhaler Straße (K 11). Das Plangebiet liegt im Außenbereich abgesetzt zwischen den Ortslagen von Traventhal und Klein Gladebrügge. Die Planung steht damit nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Raumordnung, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen und dass auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft geachtet werden soll (Ziff. 2.7 Abs. 2 LEP 2010). Für eine abschließende Bewertung wären nähere Angaben zum baulichen Konzept, d. h. zu Umfang und Art der baulichen Anlagen, erforderlich.

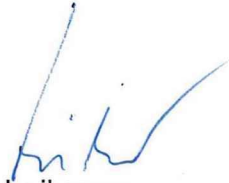
Grundsätzlich wird die Initiative der Gemeinde Traventhal, erneuerbare Energien auf regionaler Ebene zu nutzen, begrüßt. Mit Blick auf die oben genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird jedoch empfohlen, die vorliegende Planung zurückzustellen und nach erfolgter Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie neu zu prüfen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Das **Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** verweist darauf, dass gewerbliche Anlagen – auch zur Erzeugung von Energie – grundsätzlich in Anbindung in den bzw. angrenzend an die vorhandenen Siedlungsstrukturen unterzubringen sind. Ge-

werbliche Anlagen sollten nur im Außenbereich vorgesehen werden, sofern dies erforderlich ist (z.B. wegen Standortbindung oder Emissionen). Ein entsprechendes Erfordernis ist derzeit nicht ersichtlich. Im weiteren Verfahren sind die Unterlagen daher zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Leibauer

Kopie

SH



Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über
20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK LPW 4 / StK 337 - 24031/2016
Meine Nachricht vom: -

Silke Nowotny
Silke.Nowotny@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1837
Telefax: +49-431-988-6-111837

4. August 2016

**Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen § 18 Abs. 2 und 3, § 18 a Abs. 1 Landesplanungsgesetz und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
Az. LVerfG 3/15, LVerfG 1/16**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverfassungsgericht hat am 17. Juni 2016 die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die im Juni 2015 in Kraft getretenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes (§§ 18 Abs. 2 und 3, 18 a Abs. 1 LaplaG) als unzulässig verworfen. Damit hat sich auch der ebenfalls gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Gemeinde erledigt. Die angegriffenen Gesetzesänderungen beinhalten den Auftrag an die Landesplanung zur Neuplanung, die Anordnung der generellen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen bis Mitte 2017 sowie eine Erweiterung der Untersagungsmöglichkeiten raumbedeutsamer Planungen durch die Landesplanungsbehörde. Hiermit wird die Neuplanung zu dem Thema Windenergie abgesichert.

Hinsichtlich der Erweiterung der Untersagungsmöglichkeiten raumbedeutsamer Planungen durch die Landesplanungsbehörde und den gesetzlichen Auftrag an die Landesplanung zur Neuplanung verneint das Landesverfassungsgericht bereits eine hinreichende Darlegung einer etwaigen Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit (betrifft §§ 18 Abs. 2 und 3, 18 a Abs. 1 Satz 1 LaplaG). Hinsichtlich der vorläufigen generellen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen verneint das Landesverfassungsgericht eine Betroffenheit der Planungshoheit der Gemeinden. Die Vorschrift regelt nicht die Bauleitplanung der Gemeinden (betrifft § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG).

Aus Anlass dieser Entscheidung weist die Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten darauf hin, dass die Empfehlungen in dem Beratungserlass vom 2. Februar 2016 zu der Bauleitplanung der Gemeinden weiterhin Bestand haben. Das Landesverfassungsgericht verneint zwar eine direkte Anwendung des § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG auf die Bauleitplanung der Gemeinden. Dennoch sind während der Phase, in der raumbedeutsame Windkraftanlagen gemäß § 18 a LaplaG unzulässig sind, Bauleitplanungen der Gemeinden zur Steuerung der Windenergienutzung in vielen Fällen nicht sinnvoll.

Eine Konzentrationsflächenplanung zum jetzigen Zeitpunkt ist zum einen nicht erforderlich, um bestimmte Gebiete in der Gemeinde von der Windenergienutzung freizuhalten. Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind derzeit im gesamten Landesgebiet unzulässig. Allein die Landesplanung kann Ausnahmen von der Unzulässigkeit erteilen. Die Landesplanung hat in Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrages die sachliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Teil-Neuaufstellung der Regionalpläne zu dem Sachthema Windenergie eingeleitet. Eine Steuerung der Windenergienutzung soll weiterhin landesweit durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit der zusätzlichen Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen. Daher steht auch zu befürchten, dass mit Rechtswirksamkeit der zukünftigen Regionalpläne die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist, wenn die gemeindliche und die landesplanerische Flächenfindung nicht übereinstimmen.

Auch Bauleitpläne, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen geschaffen werden sollen, sind aus Sicht der Landesplanung nur zustimmungsfähig, wenn für Windkraftanlagen im Geltungsbereich eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG in Betracht kommt. Anderenfalls könnte die Bauleitplanung sich als nicht vollzugsfähig erweisen und damit nicht erforderlich nach § 1 Abs. 3 BauGB sein.

Das Landesverfassungsgericht weist in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB hin und betont, dass eine Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt während der Phase der Neuaufstellung der Regionalpläne unter Umständen wenig sinnvoll ist. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als öffentlicher Belang von der Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, sobald sie inhaltlich hinreichend konkretisiert sind und zu erwarten ist, dass sie sich zu Zielen der Raumordnung verfestigen.

Ein Planerfordernis könnte sich daher erst dann ergeben, wenn im Rahmen der ersten Anhörung des Regionalplanentwurfs Vorranggebiete im Gemeindegebiet vorgeschlagen werden. Die Gemeinde sollte dann sorgsam prüfen, ob im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung eine städtebauliche Feinsteuerung innerhalb dieser Gebiete vorgenommen werden soll. Die städtebaulichen Darstellungen/Festsetzungen einer Feinsteuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dürfen nicht dazu führen, dass Windkraftanlagen praktisch ausgeschlossen sind oder so stark eingeschränkt werden, dass im Wege einer „verkappten Verhinderungsplanung“ die Realisierung des Raumordnungsplanes „konterkariert“ wird. Ein derartiger Planungsansatz erfordert, dass Abwägungsentscheidungen für Flächen innerhalb der zukünftigen Vorranggebiete getroffen werden können. Der Abschluss des Regionalplanverfahrens sollte daher in der Regel abgewartet werden, bevor über die Bauleitpläne abschließend beschlossen werden kann. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht die Grundlage für die Abwägung der konkret zu berücksichtigenden Belange. Hiermit wird eine anderenfalls ggf. erforderliche Anpassungspflicht nach Wirksamwerden der Regionalpläne vermieden.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Axel Hilker